

# **SATZUNG**

## **der Sterbekasse „St. Josef, Essen-Katernberg“**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Sterbekasse führt den Namen „St. Josef, Essen-Katernberg“, und hat den Sitz in Essen. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das im Tarif festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Essen und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in der WAZ und der NRZ.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht des Oberstadtdirektors in Essen als Kreisordnungsbehörde.

### **§ 2 Aufnahme**

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 1. Lebensjahr begonnen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Mit Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Zusatzversicherungen bis zu der im Tarif festgelegten Höchstversicherungssumme abgeschlossen werden.
3. Aufnahmeanträge und Anträge auf Abschluss einer Zusatzversicherung sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind: er kann die Aufnahme oder den Abschluss von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Mitgliedsbuch und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsbuch angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

### **§ 3 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben monatlich die in dem z.Z. geltenden Tarif festgelegten Beiträge zu zahlen. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

### **§ 4 Sterbegeld**

1. Das Sterbegeld richtet sich nach dem z.Z. gültigen Tarif. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Das Sterbegeld der Zusatzversicherung wird nur gezahlt, wenn diese mindestens 6 Monate vor dem Tode abgeschlossen wurde. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsbuches zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

### **§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
  - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind,
  - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsbuches eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens
 

3 Jahren	10%	15 Jahren	25%
5 Jahren	15%	20 Jahren	40%
10 Jahren	20%	25 Jahren	75%

 der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75% des Sterbegeldes. Reichsmark-Beiträge sind mit 10% zu berechnen.

## **§ 6 Wohnungsänderung**

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

## **§ 7 Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge, die Wartezeit, die Auszahlung des Sterbegeldes, den Austritt und Ausschluss aus der Kasse, die Beitragsrückvergütung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne daß es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitz, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dessen Stellvertreter.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitz oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit Schluss der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

7. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
  - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitz der Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von 3 Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Ziffer 2);
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitz zu ziehende Los.

### **§ 11 Vermögenslage und Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

### **§ 12 Rechnungslegung und Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. September

1988 (SGV. NW 763) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1988 sowie die aufsichtsbehördlichen Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG, soweit die Aufsichtsbehörde nicht gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 hierauf verzichtet. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

### **§ 13 Überschüsse und Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die Bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Folgen der Auflösung**

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 6. Juni 1990 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Essen, den 6. Juni 1990

#### **Der Vorstand**

gez. *Huppmann*

gez. *Kochanneck*

Genehmigt aufgrund von § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. 1 S. 1261) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV NW. S. 370).

Essen, den 22. Februar 1991

**Der Oberstadtdirektor**

Versicherungsamt

Im Auftrage

gez. *Jeromin*

Siegel

## Satzungsänderung Beitrag

### Tarif der Sterbekasse St. Joseph / St. Nikolaus

#### A. Beiträge

Der Beitrag beträgt monatlich in EUR

Eintritts- oder Abschluss- alter	bis zum 30.09.70	ab 01.01.70 bis 30.06.80	ab 01.07.80 bis 30.06.90	ab 01.07.90 bis 30.06.95	ab 01.07.95 bis 31.12.00	ab 01.01.01 bis 30.06.05	ab 01.07.05 bis 30.06.10	ab 01.07.10 bis
1.- 7.			0,10	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25
8.-14.			0,15	0,15	0,20	0,25	0,25	0,30
15.-25.	0,20	0,20	0,25	0,25	0,30	0,35	0,35	0,35
26.-30.	0,25	0,25	0,30	0,30	0,35	0,40	0,45	0,45
31.-35.	0,30	0,30	0,35	0,40	0,45	0,50	0,55	0,55
36.-40.	0,35	0,35	0,45	0,50	0,55	0,65	0,65	0,70
41.-45.	0,45	0,50	0,55	0,60	0,65	0,80	0,85	0,85
46.-50.	0,55	0,60	0,70	0,75	0,85	1,00	1,05	1,15
51.-55.	0,65	0,75	0,90	0,95	1,05	1,25	1,30	1,50
56.-60.	0,85	1,00	1,15	1,25	1,40	1,65	1,65	1,80
61.-65.	1,15	1,30	1,50	1,65	1,80	2,20	2,20	2,25

#### B. Höchstversicherungssumme 7.750,00 EUR

Das Sterbegeld beträgt pro Versicherung 280,00 EUR (ab dem 01.01.2021).

Für Versicherungen, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen werden, beträgt das Sterbegeld 200,00 EUR.

#### C. Geschäftsplanmäßige Erklärung

Bewertungsreserven zum Gutachtenstichtag in Höhe von 600.739,12 EUR werden lt. § 153 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2024 dem Versicherungsnehmer bei Beendigung eines Vertrages (Kündigung, Ausschluss, Tod) anteilmäßig ausgezahlt.

#### D. Inkrafttreten

Der Satzungsantrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Essen, den 01.01.2021

Der Vorstand

*Polkehr*

*Bäuerle*

## **Genehmigung**

Für den 5. Nachtrag zur Satzung vom 01.01.2021 wurde, bedingt durch die Corona-Pandemie, noch keine Genehmigung erteilt. Diese wird nachgereicht, sobald die Bezirksregierung eine Prüfung der Sterbekasse vorgenommen hat.